



Herrchen oder Frauchen zahlt bei Unfall

Stürzt ein Radfahrer, weil ihm ein Hund vor das Rad läuft, muss der Hundehalter für den Schaden aufkommen. Eine Kollision zwischen Hund und Rad muss dazu nicht unbedingt stattgefunden haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Hund entgegen einer Gemeindeverordnung nicht angeleint war. So entschied das Landgericht Tübingen.

Der Fall

Eine Radfahrerin war auf einem Feldweg einem Spaziergänger mit Hund begegnet. Der recht große "Germanische Bärenhund" ging nicht an der Leine und lief auf der linken Wegseite zehn Meter vor seinem Halter. Als die Radlerin klingelte, piff dieser dem Hund, der aber erst nicht reagierte. Erst, als die Frau vorsichtig vorbeifahren wollte, lief der Hund nach rechts. Die Radfahrerin bremste stark und stürzte. Sie erlitt erhebliche Knieverletzungen, saß vier Wochen im Rollstuhl und musste sich mehreren Operationen unterziehen. Die Radlerin verklagte den Hundehalter auf Schmerzensgeld und die Feststellung, dass er mögliche künftige Schäden tragen müsse. Der Hundehalter argumentierte dagegen, dass sein Hund den Sturz nicht direkt verursacht habe.

Das Urteil

Das Landgericht Tübingen entschied, dass der Hundehalter allein für alle Schäden aufkommen müsse. Denn zwischen dem Sturz und der Begegnung mit dem Hund habe ein unmittelbarer zeitlicher und örtlicher Zusammenhang bestanden. Nach der örtlichen Gemeindeverordnung habe

der Hund außerorts angeleint sein müssen, wenn er nicht auf Zuruf gehorche. Unter diesen Umständen könne man davon ausgehen, dass der Hund durch sein Verhalten den Sturz verursacht habe. Einen Gegenbeweis habe der Hundehalter nicht erbracht.

Landgericht Tübingen, Urteil vom 12.05.2015, Az. 5 O 218/14

Bild: © cocoparisien / pixabay.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4941775/herrchen-oder-frauchen-zahlt-bei-unfall/>